

04/08/22

GEBÜHRENORDNUNG

Inhaltsverzeichnis

Grundlagen Beschreibung

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

1. Rechtliche Grundlage der Gebührenordnung
2. Nettogebühr – Zahlungsverpflichtung – Haftung

§ 2 Leistungen an die Wassergenossenschaft

1. Gebührenarten
2. Gebührenhöhe
3. Indexanpassung
4. Zahlungsmodalitäten, Zeitpunkt der Vorschreibung und Fälligkeit
5. Ratenzahlung
6. Mahnverfahren
7. Manipulationen an Wasserzählern und unerlaubte Hydrantennutzung

§ 3 Schlussbestimmungen

1. Genossenschaftsbuch
2. Informationen – Mitteilungen

Grundlagen Beschreibung

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

1. Rechtliche Grundlage der Gebührenordnung

Die Grundlage für diese Gebührenordnung bilden die Satzungen der Wassergenossenschaft Hinterglemm (nachstehend kurz WG genannt), Wasserleitungsordnung (WLO) und die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung.

Für die ordnungsgemäße Bezahlung aller Rechnungen haftet grundsätzlich das jeweilige Mitglied bzw. der Zahlungsverpflichtete. Mehrere Eigentümer einer Liegenschaft haften zu ungeteilter Hand, Eigentümerwechsel sind unverzüglich zu melden. Jede Verpflichtung gegenüber der WG ist gem. § 80 Wasserrechtsgesetz eine Grundlast, die auf den neuen Eigentümer übergeht (§ 5 Abs.4 der Satzung).

2. Nettogebühr

Bei den in dieser Gebührenordnung angeführten Gebühren handelt es sich um Nettogebühren ohne jeglichen Abzug und exklusive Mehrwertsteuer.

§ 2 Leistungen an die Wassergenossenschaft

Die Aufbringung der Mittel zur Errichtung, zur Erhaltung und zum Betrieb der Wasserversorgungsanlage, sind gemäß der Satzungen (§ 6 der Satzungen) geregelt.

1. Gebührenarten

- a) Herstellungskostenbeitrag
- b) Wasserzins
- c) Anschlussgebühr
- d) Mindestkostenbeitrag (Bereitstellungsgebühr)
- e) Jährlicher Verwaltungskostenbeitrag
- f) Baukostenzuschuss
- g) Verhandlungs- und Kommissionsgebühren gemäß Gebührenordnung
- h) Kostenersatz für Satzung, Gebührenordnung bzw. Wasserleitungsordnung
- i) Wasserzählergebühr/Wasserzählermiete
- j) Mahngebühr

2. Gebührenhöhe

- a) Herstellungskostenbeitrag:

- i. Der Herstellungskostenbeitrag ist auch für Instandhaltungen, Reparaturen, Erneuerungen, etc. der Wasserversorgungsanlage, einschließlich der Quellen und der dazugehörigen Rechte zu zahlen.
- ii. Der Herstellungskostenbeitrag dient zur Bestreitung der vor beschriebenen Kosten, soweit sie nicht gem. § 6 Abs. 1 lit b) und c) der Satzung abgedeckt sind. Die Wassergenossenschaft ist aber nicht verpflichtet diese Kosten durch einen Kredit abzudecken.
- iii. Der Ausschuss stellt fest, ob und wie weit der Herstellungskostenbeitrag in Geld und/oder Arbeitsleistungen erbracht werden kann und wie diese Arbeitsleistungen anzurechnen sind.
- iv. Diese nicht gedeckten Herstellungskosten werden auf die Genossenschaftsmitglieder im Verhältnis ihrer Genossenschaftsanteile aufgeteilt. Die Genossenschaftsanteile werden, soweit nicht besondere Übereinkommen getroffen werden, nach folgendem Maßstab (Schlüssel) ermittelt:

Einstufung nach Anteilen (wobei 1 Anteil einem Verbrauch von 1000 l/d entspricht):

Wohnobjekt:	Einfamilienhaus	1 Anteil
	Zweifamilienhaus	2 Anteile
	Mehrfamilienhäuser	nach Wohneinheit je 1 Anteil
landwirt. Objekte:	Wohnobjekt	nach Wohneinheit je 1 Anteil
	Wirtschaftsgebäude	nach Bedarf oder Viehbestand (z. B. 12 GVE = 1 Anteil, 25 KVE = 1 Anteil)
Wohnobjekte mit Zimmervermietung:		je Wohneinheit = 1 Anteil je 5 weitere Betten 1 Anteil
Gewerbebetriebe:	Pauschalbetrag nach Einschätzung (Beobachtungszeitraum 3 Jahre), sodann Einstufung nach Verbrauch 1000 l täglich = 1 Anteil siehe Anlehnung an die Bewertungspunkteverordnung 1978	

b) Wasserzins:

- i. Der Wasserzins wird für jeden verbrauchten m³ Wasser verrechnet. Die Höhe wird jeweils von der Mitgliederversammlung beschlossen. Derzeit Euro 1,40 € pro m³.

c) Anschlussgebühr:

- | | | |
|--|------|----------|
| i. Anschlusspreis je Auslass | Euro | 350,00 |
| ii. Hallenbad / Freibad je m ³ | Euro | 7,50 |
| iii. Mitgliedsbeitrag: einmalig, nur für Neumitglieder | Euro | 1.500,00 |

- Bei Objektkauf oder –übernahme wird die Mitgliedschaft automatisch mit übernommen.
- Bei nachträglicher Objektteilung wird die Mitgliedschaft nur auf ein Objekt übertragen

d) Mindestkostenbeitrag (Bereitstellungsgebühr):

- i. Je Wohneinheit mit Hauptwohnsitz = 100m³ pro Verbrauchsjahr
- ii. Je Wohneinheit mit Zweitwohnsitz = 60m³ pro Verbrauchsjahr

e) Jährlicher Verwaltungskostenbeitrag:

- i. Dieser ist derzeit im Wasserzins bzw. im Mindestkostenbeitrag enthalten.

f) Baukostenzuschuss

- i. Dieser Zuschuss gelangt zur Verrechnung, wenn neue Gebiete außerhalb des Genossenschaftsgebietes aufzuschließen oder neue Anschlüsse herzustellen und die Aufschlusskosten nicht mit den normalen Anschlussgebühren gedeckt sind. Die Höhe des Baukostenzuschusses bestimmt der Ausschuss auf Basis der hierfür aufzuwendenden Kosten.

g) Verhandlungs- und Kommissionsgebühren:

- i. Diese Gebühren betreffen Kosten für Leistungen seitens der WG, und sind derzeit in der Anschlussgebühr enthalten.

h) Kostenersatz für Satzung, Gebührenordnung bzw. Wasserleitungsordnung sowie deren Kopien:

- i. Diese sind derzeit im Verwaltungskostenbeitrag enthalten.

i) Wasserzählergebühren/Wasserzählermiete:

- i. Wasserzählertausch gemäß § 48 Eichgesetz 1950, Bundesgesetzblatt Nr. 152/1950 erfolgt in Zeitabständen von 5 Jahren. Die Kosten für den Wasserzähler und den Tausch im 5-Jahres-Rhythmus beträgt € 25,00 pro Jahr.

j) Mahngebühren:

- i. 1. Mahnung: Gebührenfrei
- ii. 2. Mahnung: min. Euro 30,00 Mahngebühren
- iii. 3. Mahnung: min. Euro 30,00 Mahngebühren

3. Indexanpassung

Sämtliche Gebühren sind wertgesichert auf Grundlage des Verbraucherpreisindex 2015. Ausgangsbasis ist die für das Monat Dezember

2016 veröffentlichte Indexzahl. Die Gebühren verändert sich in jenem Verhältnis, wie sich der bedungene Index verändert. Der Wasserzins wird jeweils im Dezember mit der zu diesem Zeitpunkt zuletzt veröffentlichten Indexzahl indexangepasst und die monatlichen Akontozahlungen dementsprechend vorgeschrieben. Die übrigen Gebühren werden je nach Vorschreiben indexangepasst.

Auch wenn über einen längeren Zeitraum die Gebühren ohne Indexanpassung vorgeschrieben wurden, bedeutet dies keinen Verzicht auf die Geltendmachung der Indexanpassung. Auch die Vorschreibung selbst bedeutet keinen Verzicht und kann trotz erfolgter Vorschreibung ein höherer Betrag, welcher sich auf Grund der Indexanpassung ergibt, neuerlich vorgeschrieben werden.

Mit Ausnahme des Wasserzinses werden die anderen Gebühren kaufmännisch auf einen ganzen Euro gerundet. Der Wasserzins wird nach Indexanpassung auf die nächsten 5 c aufgerundet; die neue Indexberechnung erfolgt aber auf Basis des nicht gerundeten Wasserzinses.

4. Zahlungsmodalitäten, Zeitpunkt der Vorschreibung und Fälligkeit

a) Anschlussgebühren: Einmalbetrag

- i. Mit Beginn der Mitgliedschaft gem. § 3 der Satzungen.
- ii. Bei Neu- oder Umbauten bei Baubeginn ist die Zahlung sofort laut Planangaben auch ohne Vorschreibung fällig, sofern das Mitglied die geplante Maßnahme nicht oder nicht rechtzeitig an die Wassergenossenschaft gemeldet hat.
- iii. Bei Neu- oder Umbauten bei Fertigstellung und Nachkontrolle durch die Wassergenossenschaft Nachzahlung zu ii. bzw. Gutschrift zu ii. binnen 4 Wochen ab Nachkontrolle.

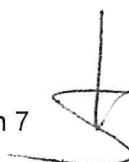
b) Wasserzins und Mindestkostenbeitrag (Bereitstellungsgebühr):

- i. Ab Beginn der Mitgliedschaft gem. § 3 der Satzungen
- ii. Monatliche Akontozahlung
Die Vorschreibung erfolgt auf Basis des tatsächlichen Verbrauchs der Vorjahresperiode Oktober – September, zumindest in Höhe der Bereitstellungsgebühr. Zahlung, vorzugsweise mit Bankeinzug, zu Monatsbeginn.
- iii. Jahresabrechnung:
Diese erfolgt im November/Dezember jeden Jahres für die Periode 01.10. des Vorjahres bis 30.09. des Folgejahres.

c) Jährlicher Verwaltungskostenbeitrag:

- i. Vorschreibung einmal jährlich mit der Jahresabrechnung. Dieser ist derzeit im Wasserzins bzw. im Mindestkostenbeitrag (Bereitstellungsgebühr) enthalten.

d) Baukostenzuschuss:



- i. Die Vorschreibung dieser Einmalzahlung erfolgt nur an jene Mitglieder, die von diesen Maßnahmen betroffen sind.

Generell hat die Zahlung binnen 14 Tagen ab Vorschreibung (sofern zuvor nichts anderes geregelt ist – siehe zB Anschlussgebühren bei Neu- oder Umbauten) zu erfolgen.

5. Ratenzahlung

In begründeten Fällen kann der Obmann im Einvernehmen mit dem Ausschuss eine Stundung oder Ratenzahlung der fälligen Gebühren samt Verzinsung gewähren.

6. Mahnverfahren

- a) Bei Nichtbezahlung offener Beträge wird nach Ablauf der Zahlungsfrist das Mahnverfahren eingeleitet. Dies erfolgt in folgender Form:
 - 1. Mahnung** : Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird an das säumige Mitglied eine schriftliche Zahlungserinnerung versandt.
 - 2. Mahnung** : Sollte die erste Zahlungserinnerung (innerhalb 4 Wochen nach Vorschreibung) keinen Erfolg haben, wird mittels eingeschriebenem Brief zur Zahlung des noch ausstehenden Betrages aufgefordert.
 - 3. Mahnung** : Sollte auch die zweite Mahnung (5 Wochen nach Vorschreibung) keinen Erfolg haben, wird mit dieser letzten Mahnung zur Zahlung aufgefordert.

Exekutionsverfahren : Bei erfolgloser dreimaliger Mahnung wird durch die Wassergenossenschaft gegen das säumige Mitglied das Exekutionsverfahren mit einer gerichtlichen Eintreibung – mittels Rückstandsausweis – gemäß § 84 Wasserrechtsgesetz eingeleitet.

- b) Die durch das Mahnverfahren entstehenden finanziellen Nachteile und Aufwendungen werden auf das säumige Mitglied umgelegt. Die Beträge unterteilen sich in 1., 2. und 3. Mahnung, Exekutionsspesen sowie allenfalls anfallende Kosten.
Mahn- und Exekutionsspesen, die im Mahnverfahren nicht bei der WG eingehen, werden in der folgenden Jahresabrechnung nachberechnet. Spesen und Auslagen der WG werden gesondert abgerechnet.

7. Manipulationen an Wasserzählern und unerlaubte Hydrantennutzung

- a) Jedes zu unrecht bezogene Wasser bei Entnahme von Wasser vor dem Wasserzähler oder unter Umgehung oder Ausschaltung der Wasserzähleranlage bzw. bei Manipulationen an der Wasserzähleranlage ist verboten. Die WG behält sich wasserrechtliche, strafrechtliche und zivilrechtliche Schritte vor. Auf jeden Fall erfolgt eine Schätzung durch den Ausschuss und wird dem Wasserentnehmer in Rechnung gestellt.
- b) Bei Manipulationen z.B. an Wasserzählern, Hausanschlüssen, Auslösung von Versorgungsstörungen an der Wasserversorgungsanlage, bei

unerlaubter Hydrantennutzung werden die doppelten Gebühren und doppelte Entschädigungssätze von Seiten der WG verrechnet.

§ 3 Schlussbestimmungen

1. Genossenschaftsbuch

Die Gebührenordnung der Wassergenossenschaft Hinterglemm ist ein Teil des Genossenschaftsbuches.

2. Informationen – Mitteilungen

Jedem Genossenschaftsmitglied obliegt Informations- bzw. Mitteilungspflicht.

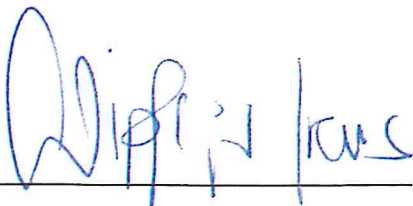
Die Mitglieder nehmen zustimmend zur Kenntnis, dass alle Daten automationsunterstützt verarbeitet werden.

Die Mitglieder stimmen zu, dass ihre Daten nach Aufforderung an die zuständigen Behörden und Gerichte weitergegeben werden können, sofern dies mit dem Mitgliedsverhältnis in Zusammenhang steht. Insbesondere stimmen sie der Weitergabe der Zählerdaten an die Ortsgemeinde Saalbach-Hinterglemm zu.

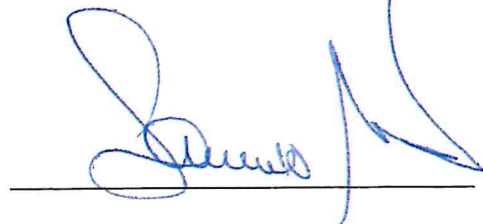
*** **

Beschlossen in der Genossenschaftsversammlung der WG Hinterglemm

am 19/09/2011



Obmann



Obmann - Stellvertreter